

14/SN-44/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für InneresPostfach 100
1014 Wien

LAD-VD-0301/5

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
5.100/112-IV/6/84Bearbeiter
Dr. Liehr(0222) 63 57 11 Durchwahl
2093Datum
8. März 1984

Betritt	GESETZENTWURF
Zl.	3 -GE/19 84
Datum:	12. MRZ. 1984
Verteilt:	1984 -03- 13 <i>froner</i>

Dr. Abzwanger

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen.

Gemäß § 41 Abs. 2 des Entwurfes erhält eine Person dann eine Wahlkarte, wenn sie infolge Bettlägerigkeit das Wahllokal voraussichtlich nicht besuchen kann und - abgesehen von Pflegenden - die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 74 Abs. 1) gegeben ist. Gemäß § 74 Abs. 1 des Entwurfes werden die Gemeindewahlbehörden nicht verpflichtet, besondere Wahlbehörden einzurichten, die Wahlkartenbesitzer während der Wahlzeit besuchen.

Damit wird die in den Erläuterungen dargestellte Absicht, Wahlberechtigten, die am Wahltag bettlägerig sind, durch die Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde zu ermöglichen, in ihrem Wohnungsbereich von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen zu können, nicht voll erreicht. Denn diese Möglichkeit der Stimmabgabe im Wohnungsbereich hängt davon ab, ob besondere Wahlbehörden eingerichtet werden.

Die Erläuterungen führen zur Begründung des § 74 a Abs. 1 an, daß es Gemeinden geben wird, bei denen die Einrichtung einer

- 2 -

besonderen Wahlbehörde aus geographischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist. Damit ist aber einerseits die Konsequenz einer ungleichen Stellung der Wahlberechtigten nicht beseitigt, andererseits bestehen Bedenken im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG, da die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde, besondere Wahlbehörden einzurichten, nicht determiniert ist.

Die NÖ Landesregierung wiederholt daher die Anregung in ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 1977, LAD-0301/1-II, zur beabsichtigten Einführung der Stimmabgabe im Ausland, die Möglichkeit des Briefwahlrechtes vorzusehen und erlaubt sich auf die Bestimmungen des § 44 des NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetzes, LGBL. 0060-0, hinzuweisen.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf folgendes bemerkt werden:

Zu § 41 Abs. 2: Die Aufzählung der Gründe der Bettlägerigkeit ist im Hinblick auf die Formulierung "sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen" überflüssig, da einzig auf die Bettlägerigkeit abgestellt wird und nicht auch auf deren Ursache.

Ferner sollte bei der Textierung dieser Bestimmung auf die Zukunft abgestellt werden (z.B. Personen, die durch eine ärztliche Bestätigung nachweisen, daß ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit nicht möglich sein wird).

Zu § 74 a: Zu dieser Bestimmung darf auf folgenden logischen Zirkel hingewiesen werden: Gemäß § 41 Abs. 2 haben Bettlägerige nur dann Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, wenn für sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 74 a Abs. 1) gegeben ist.

- 3 -

Gemäß § 74 a Abs. 1 können die Gemeindewahlbehörden besondere Wahlbehörden einrichten, die bettlägerige Wahlberechtigte besuchen, um den bettlägerigen Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 41 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern. Der Besitz der Wahlkarte ist aber wiederum von der Einrichtung einer besonderen Wahlbehörde abhängig.

Ferner darf bemerkt werden, daß die Worte "infolge Krankheit oder aus sonstiger Ursache" überflüssig sind. Sie stimmen außerdem mit der Diktion des § 41 Abs. 2 nicht überein.

Schließlich darf angeregt werden, den letzten Satz des § 74 a Abs. 1 durch eine eigene Bestimmung über die Anforderungen zu ersetzen. Es ist nämlich keineswegs klar, in welcher Weise die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 sinngemäß anzuwenden sind (Amtstisch für die Wahlbehörde, Wahlzeugen, Wahlurne, Wahlzellen, Warteraum).

Abschließend darf angeregt werden, aus Anlaß der Novellierung auch das redaktionelle Versehen im § 45 Abs. 3 der Nationalratswahlordnung zu beseitigen und das Wort "Zuname" durch das Wort "Familiennamen" zu ersetzen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u. e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-0301/5

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

